



HKM Partnerkodex - Partner Code of Conduct (PCoC) – Stand 01.03.2024

Einleitung

Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit aller Menschen sind für die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (HKM) ein hohes Gut. Dabei halten wir die gesetzlichen Vorschriften und HKM-Vorgaben bezüglich Arbeits- und Umweltschutz sowie Energie und Qualität ein. Durch Schonung der Ressourcen, Verringerung der Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz und Anwendung sinnvoller Recyclingverfahren sorgen wir dafür, dass Produktivität und Wirtschaftlichkeit mit aktivem Umweltschutz im Einklang stehen.

Unsere Erwartungen hinsichtlich Fairness, Integrität und Nachhaltigkeit an unsere Lieferanten, deren Subunternehmer und alle weiteren Geschäftspartner haben wir in unserem Partnerkodex (Partner Code of Conduct - PCoC) abgebildet. Sie beruhen nicht nur auf gesetzlichen Vorgaben, sondern entsprechen auch unseren eigenen Ansprüchen an einen nachhaltigen Geschäftsbetrieb unter Wahrung der Menschenrechte.

Der PCoC wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an die sich weiterentwickelnden Anforderungen und Entwicklungen angepasst. Die jeweils aktuell gültige Version wird auf unserer Webseite veröffentlicht: <https://www.hkm.de>

Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Unsere Geschäftspartner werden dazu verpflichtet, sich über die Anforderungen unseres aktuellen PCoC regelmäßig zu informieren und die darin festgelegten Anforderungen und Erwartungen einzuhalten. Dafür müssen sie innerhalb ihres Einflussbereiches ihrer Verantwortung für Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie den Umwelt- und Klimaschutz nachkommen. Diese im PCoC formulierten Anforderungen und Erwartungen sollen sie auch ihren eigenen Geschäftspartnern auferlegen.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen unseren PCoC zu melden und ihre eigenen Geschäftspartner aktiv zur Meldung von Missständen aufzufordern.

HKM erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie die im PCoC beschriebenen Anforderungen und Erwartungen an ihre Geschäftspartner und Subunternehmer kommunizieren und sie bei deren Auswahl berücksichtigen.

Einhaltung von Gesetzen und internationalen Regelwerken

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche anwendbare Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards in den Ländern, in denen die Geschäftspartner tätig bzw. ansässig sind, einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen (UN)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption
- Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, welche die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben



Wahrung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu wahren, insbesondere:

- **Keine Kinderarbeit:** Einhaltung des Verbots und Unterlassung jeglicher Art von Kinderarbeit gemäß den ILO Kernarbeitsnormen;
- **Keine Diskriminierung:** Sicherung eines Arbeitsumfelds frei von jedweder Diskriminierung. Niemand darf aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Nationalität, politischen oder sonstigen Überzeugungen, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität oder anderen Merkmalen benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden;
- **Keine Zwangsarbeit:** Ablehnung jeglicher Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, der Sklaverei oder des Menschenhandels. Mitarbeitenden muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen;
- **Vereinigungsfreiheit:** Achtung der Rechte der Mitarbeitenden zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen sowie zu Streiks und Kollektivverhandlungen;
- **Vergütung und Arbeitszeiten:** Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung zur Arbeitszeit, Vergütung, Mindesteinkommen und Sozialleistungen. Ist keine nationale gesetzliche Regelung zur Arbeitszeit vorhanden, gelten die internationalen Standards der ILO;
- **Fremdpersonal:** Beim Einsatz von Fremdpersonal, z. B. Sicherheitspersonal, durch Lieferanten wird unabhängig von der Vertragsart (z. B. Werkvertrag oder Leiharbeit) das jeweils geltende nationale Recht in den Vertrags- und Arbeitsbeziehungen eingehalten. Fremdpersonal ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtliche Risiken wie zum Beispiel Arbeits- und Gesundheitsschutz, unmenschliche Behandlung und Verletzung von Leib oder Leben, zu sensibilisieren und zu kontrollieren;
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz:** Aufbau und Anwendung eines angemessenen Arbeitsschutzmanagements (z. B. gemäß ISO 45001) zur bestmöglichen Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Dieses beinhaltet die Ermittlung, Bewertung und Reduzierung von tatsächlichen und potenziellen Unfall- und Gesundheitsrisiken, die Erfassung und Untersuchung von Vorfällen, die Schulung und Unterweisung von Mitarbeitenden in einer für sie verständlichen Form, die Bereitstellung von geeigneten Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen sowie angemessene Maßnahmen zur Notfallvorsorge und -abwehr;
- **Meinungäußerung, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre:** Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre der Mitarbeitenden;
- **Konfliktmineralien und Hochrisiko-Rohstoffe:** Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung von verantwortungsvollen Rohstofflieferketten zum Schutz von Menschenrechten in Konfliktregionen. Mineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, sowie Erze und Metalle, welche mit Konfliktrohstoffen legiert sind, müssen konfliktfrei erworben sein. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sog. Konfliktmineralien bzw. Hochrisiko-Rohstoffe, wie beispielsweise auch Kobalt enthält, muss der Lieferant Transparenz über die Materialherkunft in der Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können. Schmelzhütten ohne einen angemessenen und geprüften Sorgfaltsprozess sollen ausgeschlossen werden;
- Keine Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist, (i) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion der Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, (ii) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Wasser zu verwehren, (iii) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder (iv) die Gesundheit eines Menschen zu schädigen;
- Keine widerrechtliche Aneignung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

Umwelt- und Klimaschutz

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten, insbesondere:

- Effiziente und verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen zum Schutz der Biodiversität;
- Einsatz von Technologien zur Vermeidung und Reduzierung von Abfall, Treibhausgasemissionen, Abwasserbelastungen, Schadstoffemissionen;
- Förderung der Wiederverwendung von Rohstoffen;



- Keine Verletzung umweltbezogener Pflichten durch (i) die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Produkten/Herstellverfahren und durch die Behandlung von Quecksilberabfällen, (ii) den Einsatz und die Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen sowie die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von daraus resultierenden Abfällen, oder (iii) die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- Transparenz in Bezug auf Treibhausgasemissionen in eigenen sowie vorgelagerten Aktivitäten;
- Ergreifen wirksamer Maßnahmen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen zur Reduzierung direkter und indirekter CO₂-Emissionen, inklusive der Arbeit an kontinuierlichen Verbesserungen, dem Vorantreiben des Einsatzes erneuerbarer Energie und alternativer Energiequellen sowie eines wissenschaftlich fundierten Emissionsreduktionsziels.

Darüber hinaus empfehlen wir unseren Geschäftspartnern den Aufbau und die Anwendung eines angemessenen Umwelt- und Energiemanagementsystems (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

Verhalten im geschäftlichen Umfeld

Ein fairer Umgang mit unseren Geschäftspartnern dient einer guten und förderlichen Geschäftsbeziehung. Kernelemente sind dabei insbesondere:

- **Verbot von Korruption:** Ablehnung jeglicher Form von Korruption, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Erpressung. Ausschluss illegaler Zahlungen oder der Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen;
- **Verbot von Bestechung:** Ablehnung jeglicher Form von Bestechung. Keine Gewährung oder Annahme von Bestechungsgeldern, Kick-Back Zahlungen oder sonstigen illegalen Zahlungen, Anreizen, Gefälligkeiten oder sonstigen Vorteilen oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten, zur Beschleunigung oder zur Erleichterung einer Diensthandlung (Schmier- oder Beschleunigungsgelder) oder in irgendeinem anderen Zusammenhang;
- **Einladungen und Geschenke:** Kein Versuch der Beeinflussung von Geschäftskontakten, Kunden oder Amtsträgern durch Einladungen oder Geschenke. Kein Fordern unangemessener Vorteile. Einladungen und Geschenke an HKM-Mitarbeitende sind nur zulässig, wenn Anlass und Umfang unseren geltenden internen Richtlinien entsprechen. Einladungen und Geschenke an HKM-Mitarbeitenden nahestehende Personen sind grundsätzlich untersagt;
- **Interessenkonflikte:** Entscheidungen bezogen auf Geschäftstätigkeiten werden ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden;
- **Kartell- und Wettbewerbsrecht:** Faires Verhalten im Wettbewerb, keine Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen, kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und keine Beteiligung an anderen wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken;
- **Datenschutz und Informationssicherheit:** Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze; umfassender Schutz von personenbezogenen Daten und keine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne gesetzliche Zulässigkeit; angemessene Verwaltung der Informationssysteme des Geschäftspartners, die vertrauliche Informationen oder Daten enthalten, sowie deren angemessener technischer Schutz gegen unbefugten Zugriff;
- **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:** Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, weder direkte noch indirekte Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten;
- **Außenwirtschaftsrecht:** Einhaltung der jeweils geltenden internationalen und nationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll- und Embargovorschriften und kein Unterhalten von rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen.

Risikomanagement

Im Rahmen unseres Risikomanagements analysieren wir regelmäßig unsere Geschäftspartner daraufhin, ob und welche potentiellen Nachhaltigkeitsrisiken, besonders im Hinblick auf den Menschenrechts- und Umweltschutz, bei ihnen



bestehen, und richten danach die Risikoeinstufung unserer Geschäftspartner sowie die sich daraus ableitenden Maßnahmen zur Minderung und Behebung festgestellter Risiken aus. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir auf Anfrage eine aktive Mitarbeit und Unterstützung bei der Risikoanalyse. Dazu zählen insbesondere auch die Übermittlung notwendiger Daten, die Teilnahme an Audits inkl. der Umsetzung sich daraus ergebender Maßnahmen und die Gewährung eines begleiteten Zutritts zu Produktions- und Geschäftseinrichtungen zur Durchführung von OnSite-Audits.

Minimierung oder Beendigung etwaiger Verletzungen

Um sicherzustellen, dass die oben genannten Anforderungen und Erwartungen an unsere Geschäftspartner und ihre Lieferketten nach dem aktuellen PCoC durchgängig erfüllt werden, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einrichtung geeigneter Managementsysteme und Geschäftsprozesse. HKM behält sich vor, durch geeignete wirksame Maßnahmen, wie beispielsweise Audits und Fragebögen zur Selbsteinschätzung, die Einhaltung unserer Erwartungen zu überprüfen, und erwartet hierbei entsprechend die Kooperation und Mitarbeit ihrer Geschäftspartner bei der Minimierung oder Beendigung etwaiger Verletzungen.

Informationen, Auskünfte und Abhilfemaßnahmen

Bei Verdacht der Nichteinhaltung unserer Anforderungen und Erwartungen (z.B. durch negative Medienberichte oder weitere Anhaltspunkte) erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner uns unverzüglich über ihre Erkenntnisse informieren und Auskünfte auf unsere Anfragen erteilen. Wir erwarten auch, dass unsere Geschäftspartner bei einer Nichteinhaltung unserer Anforderungen und Erwartungen die zugrundeliegenden Ursachen ermitteln, unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und uns über diesen Prozess informieren.

Recht auf Beendigung der Geschäftsbeziehung

Wenn die Geschäftspartner unsere in diesem PCoC enthaltenen Anforderungen und Erwartungen nachweislich nicht erfüllen beziehungsweise keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen oder innerhalb einer von HKM gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreifen, behält sich HKM das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu beenden. Für HKM besteht insoweit ein außerordentlicher Kündigungsgrund zur Beendigung der Geschäftsbeziehung aus einer Pflichtverletzung des PCoC seitens des Lieferanten.

Hinweisgebersystem

HKM hat ein Hinweisgeber-System eingerichtet, um Mitarbeitenden, Führungskräften und Dritten (z.B. Zulieferern, Beratern, Gutachtern, Geschäftspartnern, Nachbarn usw.) die Möglichkeit zu geben, eine Nichteinhaltung unserer Leit- und Richtlinien oder mutmaßliches kriminelles Verhalten in Text- oder Sprachform zu melden. Dazu zählen insbesondere auch Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Ereignissen in der Lieferkette.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie auch ihren eigenen Geschäftspartnern das HKM-Hinweisgebersystem bekannt machen.

<https://hkm.integrityline.com/frontpage>

Kontakt

Compliance-Abteilung

Telefon: 0203/ 999-1060

E-Mail: compliance@hkm.de

Postadresse: Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Abt. CF-P Compliance, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg